



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 119/2021 - 1

Fachbereich: 16780/20 kr  
Planen, Bauen,  
Umwelt, Verkehr  
Datum: 17.03.2021

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr

### Termin

26.04.2021

### Gegenstand

Neubau einer Mobilfunkanlage auf dem Flurstück Bleifeld, Flur 3, Flurstück 232

### Beschlussvorschlag

Hiermit stimmt der Planungsausschuss der Errichtung einer Mobilfunkantenne im Außenbereich zu.

<b>Beratungsergebnis</b>			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

## Erläuterungen

Der Antragsteller beantragt die Errichtung eines Schleuderbetonmastes für das deutsche Mobilfunknetz auf dem Grundstück mit der Gemarkung Bleifeld, Flur 3, Flurstück 232. Es handelt sich hierbei um einen ca. 40 m hohen Mast incl. der dazugehörigen Versorgungseinheit auf einem 25 m<sup>2</sup> großem quadratischem Fundament.

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden. Der Abstand zur Ortslage Breide beträgt ca. 200m.

Bei dem beantragten Bauvorhaben handelt es sich grundsätzlich um ein, im Außenbereich privilegiertes Vorhaben, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da es der öffentlichen Versorgung zur Telekommunikationsdienstleistung dient. Die Erschließung ist ausreichend gesichert.

Mit der Privilegierung hat jedoch auch die Entscheidung über das Entgegenstehen öffentlicher Belange in Bezug auf den konkreten Standort der Anlage zu erfolgen. Demnach kommt eine Privilegierung im Außenbereich nur dann in Betracht, wenn das Vorhaben zum gewählten Standort einen spezifischen Bezug aufweist. Die Ortsgebundenheit erfordert, dass die Anlage nach ihrem Gegenstand und Wesen nur an der beantragten Stelle im Außenbereich betrieben werden kann. Sie muss auf die geografische oder geologische Eigenart dieser Stelle angewiesen sein und an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen.

Hierbei ist ebenfalls zu prüfen, ob ein Ausweichen auf einen, möglicher Weise ebenfalls geeigneten, Standort im Innenbereich zumutbar wäre oder ob geeignete Innenbereichsstandorte aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen.

Im Baugenehmigungsverfahren hat der Antragsteller nachgewiesen, dass von einem Standort im Innenbereich keine homogene und hochwertige LTE-Mobilfunkversorgung der umliegenden Ortschaften gewährleistet werden kann. Unter der Vorgabe eines Suchkreises in der Funknetzplanung wurde somit die konzentrierte Suche nach einem geeigneten Standort auf den Mittelpunkt dieses Kreises bezogen. Zusätzlich trägt auch das abfallende Gelände des gewählten Standortes dazu bei, die umliegenden Ortschaften optimal mit Mobilfunk zu versorgen. Letztlich wurde auch nur hier ein Eigentümer gefunden, der mit dem Bau eines Mobilfunkmastes auf seinem Grundstück einverstanden war.

Die gesetzlich geforderte Rückbauverpflichtung liegt dem Antrag bei und wird vor Erteilung der Baugenehmigung mittels Bankbürgschaft durch den Betreiber gesichert.

Dem Antrag liegt ein `Landschaftspflegerischer Begleitplan` und ein `Fachbeitrag zum Artenschutz` mit einer detaillierten Analyse der Eingriffe in Natur- und Umweltschutz, incl. der daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen, bei. Zur Prüfung des Antrages wurde die Untere Landschaftsbehörde/ die Umweltbehörde beim Rheinisch Bergischen Kreis und das Bundeaufsichtssamt für Flugsicherung beteiligt. Positive Stellungnahmen liegen mir bereits vor.

Seit Ostern 2021 liegt der Stadt Rösrath ein Antrag der Bürgerinitiative „Bündnis gegen Funkmast Breide“ auf Verhinderung der Mobilfunkanlage vor. Die darin enthaltenen Sorgen der betroffenen Anwohner sind menschlich verständlich, liefern aber baurechtlich keine Begründung, die eine Ablehnung des Bauantrages rechtfertigen könnte.

Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt, welches bestehende Versorgungslücken bei der Abdeckung des allgemeinen Mobilfunknetzes schließt, die Grenzwerte eingehalten werden und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann dem Antrag planungsrechtlich zugestimmt werden.

Im Auftrag

Im Auftrag

Herrmann  
Dezernent

Huck  
Bereichsleiter